

Kanton Solothurn

Stand vom 01.11.2020

Die nachfolgenden Informationen stammen ausschliesslich aus kantonalen und eidgenössischen Erlassen.

Erkundigen Sie sich deshalb vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei der zuständigen Gesundheitsdirektion über die aktuelle Handhabung im Kanton und klären Sie allfällige Fragen genau ab.

Bewilligungspflichtige Berufe

Ein Merkblatt des Gesundheitsamtes findet sich unter: https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-gesa/pdf/Bewilligungswesen/BAB_und_BB/Informationen_Person_mit_einer_Taetigkeit_im_Bereich_des_Gesundheitswesens.pdf

Die Bewilligungspflicht richtet sich nicht nach gesundheitlichen Verrichtungen bzw. Art der Behandlung. Vielmehr wird auf andernorts bereits bestehende Regelungen zur Berufsausbildung und –ausübung verwiesen. Das hat zur Folge, dass sich die Ausübenden ständig um den jeweiligen Stand der entsprechenden Erlasse zu kümmern haben. Innerhalb des solothurnischen Gesundheitsgesetzes sind sie nicht aufgelistet.

Die für jede Gesundheitsperson im Einzelnen geltenden Vorschriften muss sich diese danach selber aus der Gesetzgebung von Bund, Kanton mit Einschluss der interkantonalen Vereinbarungen sowie den Vorschriften für die Eidg. Anerkennung von Diplomen wie: Höhere Fachprüfung (HFP) für Komplementärtherapeut/innen mit eidgenössischem Diplom, bzw. Höhere Fachprüfung (HFP) für Naturheilpraktiker/innen mit eidgenössischem Diplom erschliessen.

Für folgende Tätigkeiten richten sich die fachlichen Voraussetzungen abschliessend nach dem Bundesrecht:

- a) Medizinalberufe gemäss dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006;
- b) Psychologieberufe gemäss dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011;
- c) Gesundheitsberufe gemäss dem am 1. Februar 2020 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG) vom 30. September 2016. Dieses regelt folgende sieben Berufe: Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Geburtshilfe, Ernährung und Diätetik, Optometrie sowie Osteopathie.

Ausübende dieser Tätigkeiten benötigen eine kantonale Berufsausübungsbewilligung, sofern sie in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind.

Gemäss kantonalem Recht benötigen unter anderem folgende Personen, welche eine Tätigkeit gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Bildungsabschlüssen ausüben, ebenfalls eine Berufsausübungsbewilligung, sofern sie in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind:

Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker

Medizinische Masseurinnen und Masseur

Zweigpraxen sind in diesen Berufen ebenfalls bewilligungspflichtig.

Das Gesundheitsamt veröffentlicht eine jeweils nachgeführte Liste sämtlicher bewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Bereich des Gesundheitswesens

https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-gesa/pdf/Bewilligungswesen/BAB_und_BB/Bewilligungspflichtige_Berufe.pdf

Ist eine Bewilligung notwendig, hat sie folgende Voraussetzungen:

- Beschreibung des geplanten Tätigkeitsbereichs
- Ausbildungsdiplom und Weiterbildungstitel
- Bestandene HFP KT bzw. AM = Eidg. Diplom
- Nachweis geeigneter Räumlichkeiten
- Auszug aus dem Zentralstrafregister
- Betreibungsregisterauszug
- Bestätigung der Aufsichtsbehörde am letzten Arbeitsort, dass die Berufsausübung zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben hat (letter of good standing)
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung

Eine zweijährige Berufserfahrung ist keine Voraussetzung für die Zulassung zur Berufsausübung. Das Bewilligungsgesuch ist spätestens drei Monate vor Aufnahme der betreffenden Tätigkeit beim Gesundheitsamt einzureichen.

Die Bewilligung ist bis zum 75. Altersjahr gültig: Sie kann mit Hilfe eines ärztlichen Nachweises um jeweils 2 Jahre verlängert werden

Pflichten während der Dauer der Berufsausübung

Bewilligungsinhaber/innen müssen während der gesamten Zeit ihrer Berufsausübung ununterbrochen schriftlich oder elektronisch nachweisen können, dass sie die Voraussetzungen zur Bewilligung permanent erfüllen.

Besitzstandsgarantie für bestehende Berufsausübungsbewilligungen

Berufsausübungsbewilligungen des Kantons Solothurn für Naturheilpraktiker/innen in den Bereichen Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin und Akupunktur, welche bei

Inkraftsetzung des revidierten Gesundheitsgesetzes (01.09.2019) bereits bestehen, behalten ihre volle Geltung.

Berufsausübung für Naturheilpraktiker/innen mit Eidg. Diplom

Bewilligungspflichtig. Der Nachweis der bestandenen HFP gilt als eidgenössisches Diplom.

Berufsausübung für Gesundheitsfachpersonen KT und AM ohne Eidg. Diplom sowie Gesundheitsfachpersonen mit Ausbildungsabschluss

Alle weiteren berufsmässig oder sonst entgeltlichen Tätigkeiten, die der Beseitigung von gesundheitlichen Störungen oder der Verbesserung des Gesundheitszustands von Menschen und Tieren dienen, unterstehen der Aufsicht des Departements. Personen, die eine solche bewilligungsfreie Tätigkeit ausüben, sind gegenüber dem Departement auskunfts- und meldepflichtig.

Siehe auch [Merkblatt der OdA KT Gesetzgebung Solothurn](#)

Gesundheitsfachpersonen, die selbständig, aber unter fachlicher Aufsicht arbeiten

Bewilligungsfrei, jedoch meldepflichtig. Die beaufsichtigende Person ist verantwortlich. Sie muss die gleiche Berufsausbildung und -spezialisierung haben.

Inhaber und Inhaberinnen eines Zertifikats der Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin Schweiz (OdA AM) dürfen bis zum Erwerb des eidgenössischen Diploms im Bereich der Naturheilkunde eine bewilligungsfreie Tätigkeit ausüben, sofern sie im Rahmen eines akkreditierten Mentorats begleitet und betreut werden.

Unselbständig arbeitende Gesundheitsfachpersonen

Angestellte Mitarbeitende der gleichen Berufsgattung haben die gleichen Voraussetzungen wie für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung zu erfüllen. Meldepflichtig.

Tätigkeiten ohne Auskunfts- und Meldepflicht

- a) Gesundheits- und Sportmassage;
- b) Gymnastik und unbedenkliche physikalische Anwendungen bei gesunden Personen;
- c) äussere, ungefährliche Behandlungen zu kosmetischen Zwecken;
- d) psychologische Beratung und psychotechnische Beurteilung gesunder Personen.

Inhaber/innen einer Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons

Sofern die meldende Person bereits über eine Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons verfügt, wird die betreffende Bewilligung gemäss dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) vom 6. Oktober 1995 anerkannt.

Bewilligungsinhaber/innen mit Praxis in einem anderen Kanton

Dürfen von ihrem auswärtigen Praxisort aus während längstens 90 Tagen auf dem Gebiet des Kantons Solothurn bewilligungsfrei praktizieren. Meldepflichtig.

Bewilligungsinhaber/innen aus dem EU-Ausland

Dürfen während längstens 90 Tagen auf dem Gebiet des Kantons Solothurn bewilligungsfrei praktizieren. Meldepflichtig.

Blutegeltherapie

Blutegeltherapie durch **Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker (Ayurveda, Homöopathie, TEN, TCM)**

Für die Anwendung von Blutegeltherapien sind folgende Auflagen zu erfüllen:

- Meldung der Bezugsquelle der Blutegel an das Gesundheitsamt (allenfalls Zertifikat)
- Verpflichtung zur fachgerechten Entsorgung nach Artenschutzgesetz
- Meldung an das Gesundheitsamt von bewilligungsrelevanten Änderungen

Die Auflagen haben bis auf Weiteres Gültigkeit, vorbehalten bleibt eine inskünftige vereinheitlichte Regelung.

Heilmittel

Naturheilpraktiker/innen mit eidgenössischem Diplom, welche auch ausserhalb von Notfällen Medikamente abgeben, benötigen eine BB für eine [Privatapotheke](#).

Fundstellen

- <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/gesundheitsamt/berufe-und-einrichtungen-des-gesundheitswesens/berufsausuebungs-und-betriebsbewilligungen-bab-und-bb/andere-gesundheitsfachpersonen/>
- [Gesundheitsgesetz vom 19.12.2018\(GesG, BGS 811.11\)](#)
- [Gesundheitsverordnung vom 30.04.2019 \(GesV, BGS 811.12\)](#)
- Liste der bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufe:
https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-gesa/pdf/Bewilligungswesen/BAB_und_BB/Bewilligungspflichtige_Berufe.pdf

- [Heilmittelgesetz vom 15.12.2000 \(HMG, SR 812.21\), insbesondere Art. 24 Abs.3 und Art. 25 Abs. 5](#)
- [Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23.06.2006 \(MedBG, SR 811.11\)](#)
- [Bundesgesetz über die Psychologieberufe vom 18.03.2011 \(PsyG, SR 935.81\)](#)